

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806**

**Tumbült, Georg**

**Freiburg (Baden), 1908**

III. Die Kinzigtaler Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

die Baar und dazu die Herrschaft Werenwag an den ältesten dieser Brüder

#### **Ferdinand Friedrich**

gelangte (vgl. S. 126). Dieser starb, erst 39jährig, zu Donauschingen am 28. August 1662 mit Hinterlassung eines elfjährigen Sohnes

#### **Max Joseph.**

Auch diesem Grafen war keine lange Lebensdauer beschieden. In den Laufgräben vor Philippsburg wurde er am 24. August 1676 durch eine Falkonettkugel getötet, und da ihn keine Kinder überlebten, erlosch mit ihm der Donauschinger Zweig der Heiligenberger Linie. Das Land fiel an den Vetter des Verewigten, den Fürsten Anton Egon (siehe diesen S. 128).

Wir kommen nunmehr zu der Kinzigtaler Linie des Hauses.

### **III. Die Kinzigtaler Linie.**

#### **Graf Christoph I. († 1559).**

Der älteste von Graf Friedrichs überlebenden Söhnen, Christoph, segnete das Zeitliche kaum ein halbes Jahr nach seinem Vater, noch bevor die Teilung stattgefunden hatte. Sein noch minderjähriger Sohn war

#### **Albrecht († 1599).**

Zu Ende des Jahres 1559 wurde die Erbteilung in der Weise vorgenommen, daß Albrecht das Kinzigtal nebst der Herrschaft Möhringen und der Herrschaft Jungnau erhielt; später aber, 1562, tauschte Albrecht für die Herrschaft Jungnau das näher gelegene Blumberg ein (vgl. S. 116). Die Reichslehen empfangen die drei Erben, ein jeder für seinen Teil am 5 August 1560; für Graf Albrecht bzw. seine Vormundschaft war nur die Einholung des Blutbannes

im Kinzigtal vom Kaiser erforderlich. Der Blutbann war dort das einzige Reichslehen, alles andere war Eigentum.

Nicht unbeträchtliche Ankäufe fanden unter der Vormundschaft statt: Von den Herren zu Hohengeroldseck und Sulz, den Gevettern Quirin Gangölf und Walter, erwarb die Vormundschaft, um Streitigkeiten zu beendigen, für 5400 fl. die Täler Arnspach und Sulzbach mit der hohen und niedern Obrigkeit, Gerichten, Zwingen und Bännen, sowie je einen Hof zu Fronau, im Hauserbach und Dochbach, desgleichen von Hans Jakob Münch von Rosenberg zu Ramsteinweiler für 3450 fl. dessen freieigene Höfe, Zinse und Gefälle zu Gechbach, Breitenbach, Hauserbach, Hausach, Haslach, Fischerbach, Weiler, Eschbach und Mühlenbach. Dem Kloster Gengenbach endlich kaufte Graf Albrecht für 12400 fl. alle seine Gerechtsame zu und um Haslach, Steinach, Bollenbach, Welschbollenbach, Schnellingen, Weiler, Eschau und Fischerbach, bestehend in Grundrenten, Zehnten, Wald und Wassergerechtigkeit, ab.

Als Straßburger Mannlehen erhielt Graf Albrecht von Bischof Johann von Straßburg 1588 das Tal Welschbollenbach mit Gericht, Wald, Wasser, Weide und aller Zubehör. Aus der Belehnungsurkunde erfahren wir auch die Steuern, die die Einwohner von Welschbollenbach damals zu entrichten hatten. Jedes Haus gab eine Fastnachtshenne und zwei Erntehühner und jedes der 11 $\frac{1}{2}$  Lehngüter 30  $\beta$  dt. und ein Viertel Hafer.

Unter Graf Albrecht hören wir häufiger von der Landschaft des Kinzigtals (vgl. S. 132). Die Landschaft erhob die Steuern, worüber der Landschafts-Einnehmer Rechnung führte. 1595 waren auf dem Kinzigtäler Landtag zu Haslach anwesend der Schultheiß und der Bürgermeister von Wolfach, 5 Vertreter von Haslach, der Schultheiß und der Bürgermeister von Hausach, die Vögte von Oberwolfach, Schapbach, Kinzigtal, Einbach, der Vogt und ein Gerichtsmann von Weiler, der Vogt von Mühlenbach, ferner der

Vogt und je ein Gerichtsmann von Welschensteinach, Hofstetten und Steinach. 1597 waren auf dem Landtag zu Haslach anwesend 4 Vertreter von Wolfach, 3 Vertreter von Haslach, 2 Vertreter von Hausach, die Vögte von Oberwolfach und Schapbach, der Vogt und noch je ein Vertreter von Kaltenbrunn und Schenkenzell, die Vögte von Kinzigtal und Einbach, die Vögte und noch je ein Vertreter von Mühlenbach und Hofstetten, die Vögte von Steinach, Welschensteinach und Schnellingen, ein Vertreter von Bollenbach sowie 2 Vertreter von Weiler. Der Landtag war natürlich in seinen Beschlüssen an die Zustimmung des Grafen gebunden, wie umgekehrt der Graf Umlagen nicht ohne Zustimmung des Landtags erheben konnte.

In den Gebieten der Niedergerichtsherrn waren diese befugt, die Schatzungen, so die Türkensteuer, einzuziehen, wie 1567 gegenüber Egnolf von Waldstein von der vormundschaftlichen Regierung des Kinzigtals ausdrücklich zugestanden wurde.

In kirchlicher Hinsicht fuhr Graf Albrecht eifrig mit den Rekatholisierungsbestrebungen des Grafen Friedrich fort, besondere Schwierigkeiten ergaben sich dabei im Prechtal wegen des Kondominates mit Baden. Es war nicht leicht, die Zustände im Klerus einer Besserung entgegenzuführen, wobei noch Kompetenzkonflikte zwischen dem Ordinariat in Konstanz und der staatlichen Obrigkeit erschwerend ins Gewicht fielen. Das Frauenkloster Wittichen, wo die Zucht sehr in Verfall gekommen war, und das Benediktinerpriorat Rippoldsau wurden zu neuer Blüte gebracht.

Für das Prechtal erließen um 1575 Markgraf Karl zu Baden und die Vormundschaft des Grafen Albrecht eine revidierte Landesordnung. Diese erteilt gemessene Weisung, daß niemand zum Hintersassen oder Einwohner angenommen werde, der nicht sein Mannrecht oder ehrlichen Abschied, d. h. seine Entlassung aus der bisherigen Leibeigenschaft beibringe. Man bezweckte hierdurch, ein geschlossenes

Untertanengebiet herzustellen. 20 Jahre früher beschwerten sich noch die Oberamtleute der Landgrafschaft Fürstenberg über die gleichen Maßnahmen des Abtes Johann von St. Georgen und ersuchten ihn, von der Neuerung, fürstenbergische Eigenleute, Manns- wie Weibspersonen, nur dann hinter sich kommen zu lassen, wenn sie zuvor sich von Graf Friedrich ledig gemacht und ihm zu eigen ergeben haben, abzustehen. Wie man sieht, hatte sich dieser 1552 noch als Neuerung bezeichnete Gebrauch bald durchgesetzt. 1586 trafen die beiden Grafen Albrecht und Heinrich zu Fürstenberg folgende Vereinbarung: Wenn infolge von Heirat oder auf sonst rechtmäßige Weise Leibeigene, Manns- oder Frauenspersonen, aus dem Gebiete des einen Grafen in das des andern ziehen, so gehören sie dem Grafen, hinter den sie kommen; sie haben sich in dem Ort, den sie verlassen, im „Eigenleutbuch“ streichen und am neuen Wohnort bei der Obrigkeit einschreiben zu lassen; an jedem der beiden Orte entrichten sie dafür 1 fl. Dabei wird von der Habe, die sie mitnehmen, oder bei Erbschaften, die aus dem einen in das andere Gebiet fallen, ein Abzug von 5% einbehalten. In der Festsetzung des Abzugs auf 5% lag eine Konzession zu gunsten des leichteren Verkehrs, da in andern Herrschaften 10, ja 33 $\frac{1}{3}$ % für den Abzug genommen wurden.

Es war Brauch, auch bei Todesfällen von vorübergehend im Lande weilenden Fremden einen Sterbfall zu nehmen; doch vereinbarten 1586 Herzog Ludwig zu Württemberg und Graf Albrecht zu Fürstenberg, ihre Bäder Krähenbad und Rippoldsau, wie sonst überall gebräuchlich, vom Todesfall zu befreien<sup>1</sup>; eine Maßregel, die dem Verkehr zugute kommen mußte und somit im eigensten Interesse beider Kontrahenten lag.

<sup>1</sup> Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive II Nr. 640; die Ratifikation dieses durch die beiderseitigen Beamten getroffenen Abschieds ist zwar nicht erfolgt, doch vgl. betreffs der Badfreiheiten Nr. 1121.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Schon in jungen Jahren, nach Beendigung seiner Erziehung, kam Graf Albrecht zu Dienstleistungen an den kaiserlichen Hof, er wurde 1575 zum Kämmerer des Römischen Königs Rudolf ernannt und stieg später zum kaiserlichen Rat und obersten Stallmeister auf. Dieser seiner Stellung hatte er es vorzugsweise zu danken, daß ihm 1598 die Landvogtei der Ortenau anvertraut wurde, die bekanntlich früher längere Zeit als Pfandschaft im Besitz des Hauses Fürstenberg gewesen war und deren Einlösung Graf Friedrich so schmerzlich empfunden hatte. Kaiser Rudolf verlieh die Landvogtei dem Grafen Albrecht in Ansehung seiner so trefflichen Dienste, jedoch nur in gewöhnlicher Bestallung und Besoldung. Als Unterlandvogt diente dem Grafen Albrecht Hans Rudolf von Landenberg.

Graf Albrecht war der erste, welcher das Haus Fürstenberg in Österreich heimisch machte. Nicht nur daß er infolge seines Hofdienstes sich viel zu Prag aufhielt, er heiratete auch ein böhmisches Fräulein, Elisabeth zu Pernstein, Tochter des Wratisslaus zu Pernstein, geheimen Rats und böhmischen obersten Kanzlers. Von den zahlreichen Kindern, die aus dieser Ehe hervorgingen, fanden die meisten in Österreich ihre dauernde Heimat. Allzufrüh für die Seinen starb Graf Albrecht, erst 42jährig, nach kurzem Krankenlager zu Prag an der roten Ruhr. Im Angesichte des Todes traf er seine letztwilligen Verfügungen, wonach er seine Bestattung zu Neidingen anordnete, seiner Gemahlin eines seiner Häuser in der Herrschaft Kinzigtal oder zu Blumberg oder Möhringen zu ihrem Witwensitz anordnete und Söhne und Töchter ermahnte, Gott ohne Unterlaß vor Augen zu haben, ihrer Mutter treu und gehorsam zu sein, und den katholischen Glauben bis an ihr Ende zu bewahren. Bis sein ältester Sohn regierungsfähig geworden sei, solle keine Teilung vorgenommen werden und die Regierung bei der Vormundschaft stehen, wozu er seine Gemahlin und seinen Vetter, den Grafen Friedrich zu Fürstenberg-Heiligenberg, berief.

Die vormundschaftliche Regierung blieb, bis anfangs 1607 die Brüder Christoph und Wratislaus zunächst noch gemeinsam die väterlichen Herrschaften antraten. Die erste, wichtige Tat des Grafen Christoph war, daß er dem Kinzigtal eine erneuerte Landesordnung gab; er beklagt, daß die vormehr als 40 Jahren erlassene Landesordnung schlecht beobachtet worden und daraus allerhand Zerrüttung entstanden sei, deshalb läßt er sie zu Erhaltung guter Polizei, Friedens und Rechtens reformieren und in eine ausführlichere Form bringen. Die erneuerte Ordnung schärft unter Strafan drohung die Beobachtung der kirchlichen Gebote ein, enthält ferner eine Gerichts- und Prozeßordnung, kurz sie ist ein staatliches und bürgerliches Gesetzbuch, sie regelt das gesamte öffentliche und private Leben. Im Kinzigtal war bei Verkauf, desgleichen bei erblichen Übergängen von Lehengütern die Drittelung üblich, d. h. die Herrschaft zog [ursprünglich] ein Drittel des Wertes der Liegenschaft und Fahrnis ein; aus dieser Ordnung erfahren wir aber, daß statt des Drittels nur 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> an Verkaufs- und Erbschaftssteuer genommen wurden. Waren mehrere Kinder da, die sich in die Erbschaft teilten, so war derjenige, der den Hof übernahm, vom Drittel ganz befreit. Diese Erleichterung wurde ihm gewährt, damit er sich um so eher aus den Schulden, in die er meistens durch die Abteilung mit den Geschwistern geriet, herausarbeiten konnte. (Also eine Maßregel im Interesse der Erhaltung der Bauernhöfe, die noch in der neuesten Zeit hie und da Parallelen gefunden hat.) Außer dem Drittel wurde, so oft das Haushaltungshaupt aus einem Lehen- und Seßgut mit Tod abging, der ordentliche Fall genommen, d. h. es mußte der Wert des besten Haupts Vieh, Roß oder Ochsen, bar von den Erben bezahlt werden. Desgleichen wurde, wenn von Tagelöhnern, Beiwohnern und Dienstknechten einer verstarb und Vieh hinterließ, das Besthaupt zum Fall gesetzt, andernfalls wurde das beste Kleid genommen. Selbst wenn fremde, überland-

reisende Personen in der Herrschaft vom Tode ereilt wurden, wurden sie gefället und das Roß oder beste Kleid als Fall behalten; freilich war dieses ein speziell Kinzigtaler Gebrauch, der im übrigen Schwaben nicht bekannt war. Wie die Ordnung des Prechtals, bestimmte auch die Landesordnung, daß niemand zum Bürger, Beiwohner oder Hintersassen weder in Städten noch auf dem Lande angenommen werden solle, er habe denn zuvor sein ehrliches Mannrecht, Brief oder Abschied vor Gericht oder im Amt aufgelegt. Personen, die nachfolgende Halsherren haben, d. h. Leibeigene, sollen ohne amtliches Bewilligen gar nicht angenommen werden, damit nicht Späne und Unruhen daraus entstehen. Mit dieser Bestimmung wurde nur eine alte Übung festgehalten, indem man im Kinzigtal schon lange streng darauf achtete, die Herrschaft von Leibeigenen, d. h. fremden Leibeigenen rein zu halten.

Es ist schon mehrfach von dem Kinzigtäl Landtag die Rede gewesen; eine staatsrechtlich höchst interessante Verhandlung fand auf dem von den Grafen Christoph und Wratislaus auf den 30. Januar 1607 nach Wolfach berufenen Landtag statt. Die Grafen erschienen persönlich und unterbreiteten dem Landtag oder Landesausschuß, daß sie mit Antretung ihrer Herrschaften eine große Schuldenlast übernommen hätten; da nun in solchen Fällen getreue Untertanen ihren Herren beizuspringen pflegten, so seien sie der sicheren Hoffnung, die Untertanen würden dieses erste an sie gerichtete Begehren wohl erwägen und zur Verringerung dieser Schuldenlast mit einer stattlichen Hilfeleistung eintreten. Daraufhin vertagte sich der Landtag, um mit den einzelnen Gemeinden Rücksprache zu nehmen, trat am 3. Februar wiederum zu Wolfach zusammen und erklärte den Grafen, von der Schuld 40000 fl. übernehmen und in den nächsten 12 Jahren abtragen zu wollen, falls die Grafen sich verpflichteten, 1. der Landschaft auf 12 Jahre den Maßpfennig zu überlassen und 2. den Untertanen ihre Frei-



heiten, alten Gebräuche und Herkommen zu bestätigen und sie dabei zu handhaben. Zur weiteren Erörterung dieser Vorlage sind dann auf den 2. April die Grafen und der Landschaftsausschuß wiederum zu Wolfach zusammengetreten, und hat letzterer für jeden Stab (mit Ausnahme von Haslach) die Erhebung einer außerordentlichen Steuer in Höhe des dreifachen Betrages des gewöhnlichen Steuerfußes, mit Ostern 1608 beginnend, auf 12 Jahre bewilligt. Der einfache Steuerfuß ist für Wolfach 100 fl., Hausach 51 fl. 30 kr., Oberwolfach 100 fl., Schapbach und Rippoldsau 81 fl., Kaltbrunn 45 fl., Schenkenzell 67 fl. 30 kr., Kinzigtal 99 fl., Einbach 90 fl., Mühlenbach 99 fl., Hofstetten 81 fl., Welschensteinach 81 fl., Steinach 81 fl., Bollenbach  $20\frac{2}{3}$  fl., Welschbollenbach 14 fl. 18 kr., Schnellingen  $10\frac{1}{3}$  fl., Weiler, Fischerbach und Eschau 81 fl., Möhringen, Ippingen und Eßlingen 74 fl., Blumberg und Riedeschingen  $60\frac{2}{3}$  fl. Die von Haslach haben nicht zugestimmt, sondern begehrt, für sich an der obigen Hilfe ein für allemal 2000 fl. bezahlen zu dürfen, im Nichtgenehmigungsfall aber beantragt, jede Person dem Hundert nach zu schätzen ( $1\%$  zu nehmen), oder aber ihnen in Ansehung ihres geringen Vermögens die gewöhnliche Auflage zu mildern. Der Ausschuß hat das alles aber abgelehnt und beschlossen, ohne Mithilfe der Stadt Haslach die 40000 fl. wie angegeben zu bezahlen. Darauf haben die von Haslach für sich den Grafen 2000 fl. bewilligt, so daß die Gesamtleistung der Landschaft 42000 fl. beträgt. Dieweil nun die Herrschaft von der gemeinen Landschaft vorher 6000 fl. eingenommen und bis jetzt derselben landläufig verzinst hat, diese 6000 fl. aber an der ganzen Bewilligung abgezogen werden, hat die Landschaft mit Einschluß der Haslacher Bewilligung nicht mehr als 36000 fl. zu bezahlen, dafür haben die Grafen ihr für 12 Jahre von den nächsten Pfingsten ab den Maßpfennig überlassen. Vertreten waren auf dem Landtag Wolfach, Haslach, Hausach, Oberwolfach, Schapbach, Kaltbrunn, Schen-

kenzell, Kinzigtal, Einbach, Mühlenbach, Hofstetten, Steinach, Welschensteinach, Schnellingen, Bollenbach, Weiler, Blumberg, Riedeschingen, Möhringen, Eßlingen und Ippingen. Aus dem Vorgang ist zu ersehen, daß die Rechte der Herrschaft doch beschränkt waren, daß die Gemeinden fast wie in einem konstitutionellen Staate mitredeten, daß jedenfalls die Vorstellung von einer absoluten Fürstengewalt hier nicht am Platze ist.

Im Jahre 1609 teilten die Brüder Christoph und Wratislaus die vom Vater ererbten Herrschaften in der Weise, daß der ältere Christoph vom Kinzigtal das untere Quartier mit den Städten Haslach und Hausach samt der Herrschaft oder Vogtei Blumberg in der Baar, der jüngere Wratislaus das obere Quartier des Kinzigtals mit dem Städtchen Wolfach und der Kirchenvogtei über die Gotteshäuser Wittichen und Rippoldsau und dazu in der Baar die Vogtei Möhringen erhielt. Wir verfolgen zunächst die Geschieke der jüngern oder Möhringer Linie.

### **Die Möhringer Linie.**

**Graf Wratislaus** († 1631).

Bei der Aufteilung der Landgrafschaft Baar, nachdem diese bis 1620 in gemeinsamer Administration der Heiligenberger und Kinzigtaler Linie gestanden hatte, fiel der westliche Teil an die Kinzigtaler Linie (vgl. oben S. 139). Letztere teilte unter sich wieder in der Weise, daß Graf Wratislaus von der jüngern Linie die Stadt Hüfingen und Umgebung, die ältere Linie die Stadt Löffingen und Umgebung erhielt.

Graf Wratislaus war zeitlebens in kaiserlichen Kriegs- und Staatsdiensten tätig, stieg bis zum Präsidenten des Reichshofrats auf und erwarb sich in all seinen verschiedenen Stellungen die Anerkennung des Herrschers. Eine Reihe von Privilegien bekundeten das kaiserliche Wohlwollen. Am 24. Januar 1624 verlich ihm Kaiser Ferdinand II.